



Sitzung vom: 24. April 2018  
Beschluss Nr.: 411

**Interpellation:  
Stand Betriebsreglement Flugplatz Kägiswil;  
Beantwortung.**

**Der Regierungsrat beantwortet**

die Interpellation „Stand Betriebsreglement Flugplatz Kägiswil“, welche von den Kantonsräten Leo Spichtig und Walter Wyrsh, Alpnach am 15. März 2018 eingereicht worden ist, wie folgt:

**1. Auskunftsbegehren**

Die Kantonsräte Leo Spichtig und Walter Wyrsh, Alpnach, ersuchen den Regierungsrat, Fragen zum Thema „Stand Betriebsreglement Flugplatz Kägiswil“ zu beantworten. Sie begründen ihren Vorstoss damit, dass seit der Behandlung der Motion „Flugfreie Sonntage auf dem Flugplatz Kägiswil (Nr. 52.16.06)“ im Kantonsrat bereits ein Jahr vergangen sei, ohne dass Informationen über die damals in Aussicht gestellten freiwilligen Lärmreduktionen abgegeben wurden. Zudem stütze sich der heutige Betrieb auf dem Flugplatz Kägiswil gemäss damaliger Antwort des Regierungsrats auf ein Betriebsreglement von 1976.

**2. Fragebeantwortung**

2.1 *Stimmt es, dass der Flugplatz noch immer nach dem Reglement aus dem Jahr 1976 betrieben wird?*

Massgebend für den heutigen Betrieb auf dem Flugplatz ist noch immer das Reglement aus dem Jahr 1976. Der Betrieb erfolgt mit Zustimmung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL), welches für die Regelung zuständig ist.

2.2 *Stimmt es, dass das Ruhetagsgesetz im Kanton Obwalden nach dem Jahr 1976 angepasst wurde?*

Ja. Das heute gültige Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 27. April 2007 (Ruhetagsgesetz, GDB 975.2) ist seit dem 1. August 2009 in Kraft.

2.3 *Stimmt es, dass der Flugplatzbetrieb das geltende Ruhetagsgesetz nicht berücksichtigt?*

Nach Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 27. April 2007 (Ruhetagsgesetz; GDB 975.2) sind öffentliche Veranstaltungen nicht religiöser Art sowie organisierte sportliche Übungen und Wettkämpfe in der Öffentlichkeit an hohen Feiertagen grundsätzlich verboten. Der Betrieb auf dem Flugplatz Kägiswil kann keiner dieser Aktivitäten zugeordnet werden und verletzt somit das geltende Ruhetagsgesetz nicht.

Gemäss heute gültigem Reglement sind Bettag und Karfreitag Flugverbotstage. Zusätzlich wurde durch die Betreiber auch der 25. Dezember als Flugverbotstag aufgenommen. Hingegen werden die übrigen nach Gesetz definierten hohen Feiertage (Oster- und Pfingstsonntag) wie ordentliche Sonntage behandelt, an denen lediglich ein zeitlich eingeschränkter Flugbetrieb gilt.

Dieser sieht einen Betrieb ab 10 Uhr anstatt ab 6 Uhr, wie an Werktagen, vor. In allen Fällen dauert die Betriebszeit bis spätestens 22 Uhr Ortszeit.

2.4 *Haben die Flugplatzbetreiber das von ihnen längst in Aussicht gestellte neue Betriebsreglement nun eingereicht? Falls nein, bis wann muss dieses Reglement beim Regierungsrat eingereicht sein?*

Das neue Betriebsreglement wurde noch nicht eingereicht. Es muss allerdings nicht dem Regierungsrat, sondern beim BAZL eingereicht werden. Dafür wurde vom Bund keine Frist angesetzt. Nach Auskunft des BAZL wird der Bund den heutigen Betrieb aufgrund der Aussagen der Geschworenen, die Unterlagen bis im Sommer 2018 vollständig einzureichen, weiterhin tolerieren. Das Betriebsreglement ist Bestandteil der Unterlagen für das Umnutzungsverfahren, d.h. für die formelle Ablösung der früheren militärischen Nutzung des Flughafens durch die zivile Nutzung der Anlage in Kägiswil. Das dafür vorgesehene Verfahren wird durch das Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (LGF; SR 748.0) geregelt. Der Betrieb eines zivilen Flugplatzes bedingt im Fall Kägiswil eine Betriebsbewilligung und eine Plangenehmigung des BAZL. Dieses wird den Kanton Obwalden vor seiner Entscheidung zur Stellungnahme einladen. Das Gesuch wird zudem im Amtsblatt publiziert und während 30 Tagen – voraussichtlich im Herbst dieses Jahres – öffentlich aufgelegt werden.

2.5 *Wie weit sind die von den Flugplatzbetreibern im Zusammenhang mit der Motion „6 flugfreie Sonntage“ in Aussicht gestellten freiwilligen Massnahmen zur Lärmreduktion gediehen? Wurden sie dem Regierungsrat bekannt gemacht? Welcher Art waren diese Massnahmen?*

Die Motion bezweckt eine Senkung der Fluglärmbelastung durch sechs behördlich verordnete flugfreie Sonntage in der Zeit zwischen Mai und Oktober. Der Regierungsrat hat sich in der Motionsantwort vom 29. November 2016 (Regierungsratsbeschluss Nr. 200) zur genannten Motion bereit erklärt, deren Anliegen im Rahmen seiner Stellungnahme zum Eintrag des Flugplatz Kägiswil in den Sachplan Infrastruktur Luft (SIL) zu vertreten.

Gemäss Angaben des Flugplatzbetreibers sehen die von ihm künftig vorgesehenen Bestimmungen für den Betrieb eine solche Lösung nicht vor, sondern enthalten folgende drei andere Massnahmenbereiche zur Lärmreduktion:

- der „Einflugpunkt Nord“ (entspricht Alpnachstad) wird um rund 150 m höher liegen als heute, was sich positiv auf die Lärmimmissionen im Siedlungsgebiet auswirken wird;
- es wird ein lärmfreundlicheres Anflugregime mit reduzierter Leistung verordnet, das die erste Massnahme zusätzlich unterstützt;
- neu sollen gemäss Aussage der Betreiber drei Flugverbotstage (Bettag, Karfreitag und Weihnachtstag) gegenüber heute zwei (Bettag und Karfreitag) und zehn Feiertage mit reduzierter Betriebszeit gelten.

Umgesetzt wurde die Ausrüstung diverser Flugzeuge mit schalldämpfenden Massnahmen. Aktuell hat jedes in Kägiswil stationierte Flugzeug ein Lärmzertifikat, mit welchem der Nachweis der Zugehörigkeit zur niedrigsten Lärmklasse gemäss den Bestimmungen des BAZL ausgewiesen ist.

2.6 *Welche Massnahmen bezüglich neuer Startkorridore wurden umgesetzt? Konnten seitens der Betreiber dadurch Nachweise zur Lärmreduktion erbracht werden?*

Die auf dem Flugplatz Kägiswil zulässigen An- und Abflugrouten (der in Kägiswil verwendete Begriff für „Startkorridore“) werden im Betriebsreglement mit Angabe von Richtungen und Höhen festgelegt. Sie sind u.a. abhängig von der Topographie der Flugplatzumgebung und der bestehenden Piste und können nicht grundsätzlich geändert werden.

Sie liegen jedoch heute schon so, dass der Betrieb möglichst wenig direkt über besonders lärmempfindlichen Gebieten (Siedlungsgebieten) stattfindet. Mit der Höherlegung des „Einflugpunktes Nord“ (vgl. Antwort 2.5) ist gemäss dem Flugplatzbetreiber bezüglich der An- und Abflugrouten noch eine Massnahme vorgesehen, die eine Lärmreduktion mit sich bringen würde.

2.7 *Wie hat sich dadurch die Gesamtlärmsituation insbesondere im unteren Kantonsteil entwickelt?*

Eine Beurteilung der „Gesamtlärmsituation“ im unteren Kantonsteil ist nicht möglich, da in Bezug auf die Lärmbelastung zu grosse lokale Unterschiede im unteren Sarneraatal bestehen. Was den Lärm des Flugplatzes Kägiswil anbelangt, hat der Regierungsrat bei seiner Stellungnahme zum SIL-Objektblatt beantragt, die Anzahl Flugbewegungen für Flächenflugzeuge auf 12 000 festzulegen. Diese entspricht ungefähr der heute beanspruchten Anzahl, während die Betreiber beantragen diese auf 14 800 zu erhöhen. Aufgrund der beantragten gleichbleibenden Zahl der Flugbewegungen, und der schalldämpfenden Massnahmen an den in Kägiswil stationierten Flugzeugen (vgl. Antwort 2.5) kann eher von einer Abnahme der Lärmbelastung ausgegangen werden.

2.8 *Wie weit sind die Pläne bezüglich dem teilweisen Pistenrückbau und der Rückgewinnung von Landwirtschaftsland gediehen? Bis wann muss dieser Rückbau umgesetzt sein?*

Von Seiten der Flugplatzgenossenschaft besteht die Absicht, die Piste auf der Westseite um 10 m zu verschmälern. Mit dem durch den teilweisen Rückbau gewonnenen Land können mittels Landabtausch auch die im Rahmen der Umnutzung des Flugplatzes von der militärischen zur zivilen Nutzung erforderlichen ökologischen Ausgleichsmassnahmen realisiert werden. Zurzeit erfolgt die entsprechende Planung durch ein von der Flugplatzgenossenschaft beauftragtes Planungsbüro.

2.9 *Wie lange denkt der Regierungsrat, dass ein Flugbetrieb auf der Basis eines Reglements aus dem Jahr 1976 noch möglich ist? Ist nach der Auswertung der eine Zeitlang gehäuften Flugunfälle allenfalls ein Zusammenhang mit dem in die Jahre gekommenen Flugplatzbetriebsreglement möglich?*

Der Kanton Obwalden hat den Flugplatz im Baurecht erworben. Im entsprechenden Baurechtsvertrag wird festgehalten, dass bis zum 31. Dezember 2019 eine rechtskräftige Bewilligung für den Betrieb eines privaten Flugplatzes vorliegen muss, ansonsten das Baurecht wieder anheimfällt. In diesem Sinne ist die Anwendung, resp. die Gültigkeit des Betriebsreglements aus dem Jahre 1976 aus kantonaler Sicht bis zu diesem Zeitpunkt limitiert. In formeller Hinsicht ist für das Betriebsreglement jedoch das BAZL zuständig. Der Kanton Obwalden wird im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens zum neuen Betriebsreglement vom BAZL zur Stellungnahme eingeladen werden.

Das Betriebsreglement aus dem Jahre 1976 sagt aus, wer Flugplatzhalter ist und welche Benutzungsrechte bestehen sollen. Es legt die Benützungsvorschriften und -einschränkungen, die Art und Weise der Rundflüge sowie den Flugfeldbetrieb fest. Ein Zusammenhang zwischen diesen Bestimmungen und den genannten Unfällen wird nicht erkannt.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Interpellationstext)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Wald und Landschaft
- Amt für Raumentwicklung und Verkehr
- Staatskanzlei
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin



Versand: 2. Mai 2018